

Groß Strehlig, den 22. September 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinste galdische Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Polizeiverordnung betr. die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirtschaftlicher Trieb-Werte und Maschinen S. 159. — Erben gesucht S. 160. — Deutsche Aufwertungsstelle in Posen S. 160.

Polizei-Verordnung betr. die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirtschaftl. Trieb-Werte und Maschinen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 5. Juni 1890 veröffentlicht in den Amtsblättern von Breslau für 1890 Seite 187, Kiegnitz für 1890 Seite 170, Oppeln für 1890 Seite 173 mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch folgendes verordnet:

§ 1. Die Besitzer von Triebwerten (Automobilen, Dampfmaschinen, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren, Göpeln usw.) und Maschinen, welche zum landwirtschaftlichen Betrieb dienen (Dreh-, Siede-, Häcksel-Maschinen, Schrot und Quetschmühlen usw.), oder die von ihnen mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen (Inspektoren, Verwalter, Maschinenwärter vv.) sind verpflichtet, für die Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

§ 2. Alle Betriebs- oder Transmissionswellen, sowie die vom Maschinegehäuse nicht eingeschlossenen Triebäder und rotierenden Teile von Maschinen im Sinne des § 1 und von Göpeln — nicht auch der übrigen Triebwerke — sind sofern dieselben sich in einer Lage befinden, daß Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen zufällig in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern, Latten, Blech oder Drahtgittern zu verkleiden, daß eine solche zufällige Berührung nicht stattfinden kann. Die Verkleidungen müssen dauerhaft hergestellt und so besetzt sein, daß sie nicht abstoßlos besetzt werden können. In den Stellen, an denen sich Kuppelungen oder Vorrichtungen befinden, die zeitweise revidiert oder geschmiert werden müssen, sind leicht zu handhabende Verschlussvorrichtungen anzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Teile gestatten.

§ 3. Maschinen, welche zum Zerleinern von Stroh- und Futterstoffen dienen, müssen mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung versehen sein, welche durch schnelles Ausrüden den Stillstand der Maschine veranlaßt.

Auch müssen sie derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nachhilfe der Zuführung von dem Schneidwerkzeuge oder von den Einzelschwalzen nicht bedrückt werden kann.

§ 4. Bei allen Drehmaschinen, welche von auf der Drehmaschine stehenden Personen bedient werden, und welche nicht mit Selbsteinlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweiten von dem zuständigen Regierungspräsidenten als genügend anerkannten Schutzvorrichtungen an der Einfütterungsöffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsöffnung über der Drehtrommel, an ihrem Rande mindestens 50 cm hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufrieden.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 cm unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist die Einfriedung an dieser Seite (der Einlegeite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeite noch um mindestens 10 cm überträgt.

Alle von oben bedienten Drehmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

Drehmaschinen mit seitlicher Einfütterungsöffnung, welche von neben oder vor der Drehmaschine stehenden Personen bedient werden, müssen mit einem vor der Einfütterungsöffnung angebrachten Tische oder mindestens 1 m Länge von der Einfütterungsöffnung an gerechnet, sowie mit Schutzvorrichtungen, welche die Einfütterungsöffnung von jeder Seite und oberhalb mit mindestens 40 cm breiten festen Wänden einfriedigen oder mit einer fest umschlossenen Lade versehen sein, deren Abmessungen den vorangegebenen Maßen entsprechen.

§ 5. Das Schmieren einzelner Teile der landwirtschaftlichen Maschinen oder der Triebwerke, welche durch tierische Kraft bewegt werden (Göpel) sowie alle anderen Manipulationen an den inneren oder äußeren Teilen dieser Maschinen und Triebwerke, namentlich das Anlegen der Riemen auf Riemenrädern, dürfen nur während des Stillstandes vorgenommen werden. Hierbei ist stets die Verbindung zwischen dem Triebwerke und der Maschine durch Ausrüden der letzteren bzw. durch Abhängen der Zugmaße oder durch Abspannen der Zugtiere vollständig zu unterbrechen.

§ 6. In Betrieb befindliche Maschinen und Triebwerke, bei welchen Dampfkraft oder Zugtiere verwendet werden, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Auch ist die Beschäftigung der Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in unmittelbarer und eine Gefahr in sich schließender Nähe solcher Maschinen und Triebwerke unterliagt.

Das gleiche gilt von geisteskranken, epileptischen oder schwachmütigen Personen.

Eine Ausnahme findet nur bezüglich der in den Provinzial-Iren-Anstalten untergebrachten Kranken statt, welche bei den mit der Anstalt verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden können.

§ 7. Von der ersten Inbetriebnahme neuer Maschinen ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Handbetrieb landwirtschaftlicher Maschinen keine Anwendung. Doch gelten die Bestimmungen des § 2 und § 3 Absatz 2 auch für die mit der Hand betriebenen Strohh- und Futterstoff-Schneidemaschinen, sowie der § 4 für die mit der Hand betriebenen Dreschmaschinen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10. Diese Ordnung tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Breslau, den 2. Februar 1900.

Der Oberpräsident.

Herzog von Trachenberg, Fürst von Sayfeld.

L. III. 8644 26.

Nach einer Mitteilung des deutschen Generalkonsulats in San Francisco ist am 14. 8. 1925 in New Mexico ein Deutscher Johann Rabot (Rabot) in einem Bergwerk tödlich verunglückt. Der Verstorbenen hat ein Vermögen von

4 817,22 Dollar hinterlassen. Ueber seine Familienverhältnisse konnte Näheres nicht in Erfahrung gebracht werden. Der Verstorbene stammt angeblich aus Schlesien, wo seine Brüder und Schwestern wohnhaft sein sollen. Ferner ist noch bekannt geworden, daß er in Breslau Soldat gewesen und im Jahre 1882 von Antwerpen nach Amerika ausgewandert sein soll. Als Geburtsort des Erblassers ist München angegeben worden. Die bisherigen Ermittlungen haben jedoch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Erblasser in München geboren ist.

Personen, die mit dem Verstorbenen verwandt sind und als Erben in Betracht kommen, werden ersucht, möglichst bald Namen und Anschrift dem Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln zu I a 8 Nr. 2573 mitzuteilen.

Oppeln, den 7. September 1926.

Der Regierungspräsident.

In Posen ist eine „Deutsche Aufwertungsstelle“ eingerichtet worden, deren Aufgabe es ist, deutschen Gläubigern bei Durchführung ihrer Aufwertungsansprüche in Polen Rat und Beistand zu gewähren.

Etwaige Anträge sind zu richten:

An das Deutsche Generalkonsulat, Aufwertungsstelle Posen.

Die Gesuche können beim Auswärtigen Amt, Berlin W 8, Wilhelmstraße 74/76, eingereicht werden, welches für Weiterleitung nach Posen Sorge tragen wird.

Groß Strehlitz, den 10. September 1926.

Der Landrat.

L I 8554.

J. B.: Wicher.



**Kuchen und Torten
in allerlei Sorten**

Dieses Ulstein-Sond'erheit bietet mit seinen 50 praktisch erprobten Rezepten manch leckere Ueberraschung.
Für 75 Pf. erhältlich bei:

E. FIEBIGER, Buchhandlung.

Alleingeführte leistungsfähige Radio-Großhandlung mit Generalvertretungen erster Werke sucht in allen Bezirken Ober-Schlesiens solvente, gut eingeführte Herren oder Firmen, die bestens mit dem Radiofach vertraut sind, als

Bezirksvertrieber

bei hohen Provisionsfähen. Die Tätigkeit kann auch nebenberuflich ausgeführt werden.
Best. Offerten u. G. N. 120 a. d. Geschäftsstr. d. Jg.

Zu verkaufen:

- 1 Kartoffelgraber m. Schländerad u. Weichsel
- 1 Handdreschmaschine
- 1 Geschäftswagen
- 1 Handwagen
- 1 leichten Zwei-Schar-Pflug

Näheres Lublinerstraße 25.

Lehrlinge

stellt ein
Bonk
Chamotte-, Etageöfen-Fabrik u. Ofensegerei.

Der auf Sonntag, den 26. September angelegte Jagdpachttermin der Gemeinde Oschitz wird hierdurch aufgehoben.

Der Jagdvorsteher.

1-2 Gymnastikstufen finden gute Pension bei Frau Anboth, Groß Strehlitz, Krafauerstr. 44.